

Technische Regeln für Getränkeschankanlagen	Baumusterprüfung von verwendungsfertigen Getränkeschankanla- gen, Bauteilgruppen und Bauteilen	TRSK 602
--	--	----------

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Geltungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Umfang der Prüfungen
- 5 Prüfunterlagen
- 6 Durchführung der Prüfungen
- 7 Prüfbericht
- 8 Baumusterprüfbescheinigung
- 9 Baumusterkennzeichen (SK-Zeichen)
- 10 Erweiterung der Baumusterprüfbescheinigung unter Beibehaltung des gleichen Bau-
musterkennzeichens
- 11 Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung und des Baumusterkennzeichens
- 12 Widerruf der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung und des Baumusterkenn-
zeichens
- 13 Überwachung der baumusterkonformen Herstellung

Anlage 1: Übersicht über die durchzuführenden Prüfungen

Anlage 2: Muster für die Baumusterprüfbescheinigung

Anlage 3: Prüfrichtlinien

Anlage 4: Liste der für einen Baumusterantrag benötigten Unterlagen und Bauteile

1 Allgemeines

Hinsichtlich der EG-Gleichwertigkeit wird auf § 3 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) hingewiesen.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Baumusterprüfung von verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteilen nach § 6 Abs. 1 SchankV durch akkreditierte Prüflaboratorien für Getränkeschankanlagen (Prüfstellen) und für die Erteilung einer Baumusterprüf-
bescheinigung durch die Zertifizierungsstelle für Getränkeschankanlagen nach § 6 Abs. 2 SchankV.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Besichtigen ist das bewußte Ansehen einer Anlage oder eines Bauteiles, um den ordnungsgemäßen Zustand festzustellen. Es ist die Voraussetzung für das Erproben und Messen.

3.2 Erproben umfaßt die Durchführung von Maßnahmen bei Anlagen oder Bauteilen, durch welche deren Funktion und die Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen nachgewiesen werden soll.

3.3 Messen ist das Feststellen von Größen mit geeigneten Meßgeräten, die durch Besichtigen und/oder Erproben nicht feststellbar sind.

4 Umfang der Prüfungen

4.1 Die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach Anlage 1 "Übersicht über die durchzuführenden Prüfungen".

Soweit für einzelne Bauteile besondere Prüfungen erforderlich sind, gelten die Festlegungen der Anlage 3 "Prüfrichtlinien". Diese besonderen Prüfungen sind in Anlage 1 mit einem "A" gekennzeichnet.

4.2 Die Baumusterprüfung erstreckt sich auf alle nach § 6 Abs. 1 SchankV prüfpflichtigen verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile.

4.3 In Einzelfällen können Prüfungen beim Hersteller oder Importeur oder am Aufstellungsort durchgeführt werden.

4.4 Über den Umfang der Prüfungen entscheidet das Prüflaboratorium.

5 Prüfunterlagen

Zur Durchführung der Baumusterprüfung sind dem Prüflaboratorium mit formlosem Antrag die in der Anlage 4 "Liste der für einen Baumusterantrag benötigten Unterlagen und Bauteile" genannten Unterlagen und Bauteile vorzulegen bzw. zur Verfügung zu stellen.

6 Durchführung der Prüfungen

Als Grundlage für die Prüfungen gelten die Anforderungen der SchankV, der Technischen Regeln für Getränkeschankanlagen (TRSK) sowie der sonstigen technischen Regeln nach dem Stand der Technik.

Für die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile ist die Prüfung der Herstellunterlagen und der Bauausführung erforderlich.

6.1 Prüfung der Herstellunterlagen

Die Prüfung der Herstellunterlagen umfaßt folgende Prüfungen:

6.1.1 Prüfung der Vollständigkeit

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen müssen insbesondere umfassen:

- Anwendungszweck,
- Bau- und Funktionsbeschreibung,

- Zusammenstellungszeichnung und vermaßte Einzelteilzeichnungen,
- nummerngleiche Stück- und Werkstoffliste,
- Fließschema,
- Betriebsanleitung,
- Stromlaufplan,
- Eignungsnachweis für Werkstoffe,
- für alle Hochpolymeren (Kunststoffe, Lacke, Gummi), die mit dem Getränk in Berührung kommen können, eine Erklärung des Herstellers, daß sie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen,
- Reinigungsanleitung.

6.1.2 Prüfung der Werkstoffbeschaffenheit

Es wird geprüft, ob die Anforderungen der TRSK 100 "Anforderungen an Werkstoffe" eingehalten sind.

6.1.3 Prüfung der Konstruktion und Bemessung

Es wird geprüft, ob die Gestaltungs- und Bemessungsregeln zur Vermeidung nicht werkstoffgerechter Beanspruchungen eingehalten sind. Bei verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteilen wird geprüft, ob die eingesetzten Bauteile für die vor gesehene Betriebsweise geeignet sind und durch die konstruktive Gestaltung hygienische Gefahren vermieden werden. Die allgemeinen Hygieneanforderungen müssen eingehalten sein.

6.1.4 Prüfung der Zerlegbarkeit

Es wird geprüft, ob die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile einfach zerlegbar sind, soweit es für die Betriebsweise (z.B. Reinigung, Prüfung) erforderlich ist.

6.1.5 Prüfung des Zusammenbaus von Bauteilen

Es wird geprüft, ob die Bauteile mit anderen Bauteilen untereinander dicht, fest und unverwechselbar verbunden werden können.

6.1.6 Prüfung der elektrischen Sicherheit

Es wird geprüft, ob die elektrische Ausführung der verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile den einschlägigen Richtlinien entspricht.

6.1.7 Prüfung der Reinigungsfähigkeit

Es wird geprüft, ob die Konstruktion eine leichte Reinigung der verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile ermöglicht (z.B. keine Toträume, enge Spalten, versteckte Ecken).

6.1.8 Prüfung der Prüfbarkeit

Es wird geprüft, ob die Gestaltung der verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile die Durchführung der vorgesehenen Prüfungen in einfacher Weise ermöglicht.

6.2 Prüfung der Bauausführung

Ziel der Prüfung der Bauausführung ist eine Aussage darüber, daß sich verwendungsfertige Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile in ordnungsgemäßem Zustand befinden und den Anforderungen der Getränkeschankanlagenverordnung entsprechen.

Sie umfaßt folgende Prüfungen:

6.2.1 Prüfung der Übereinstimmung mit den geprüften Unterlagen

Es wird geprüft, ob die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile mit den geprüften Herstellunterlagen übereinstimmen.

6.2.2 Werkstoffprüfung

Es wird geprüft, ob die Werkstoffeigenschaften der verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile der TRSK 100 "Anforderungen an Werkstoffe" entsprechen.

6.2.3 Druckprüfung

Es wird geprüft, ob das Bauteil bei der Druckprüfung dicht ist und keine unzulässigen bleibenden Verformungen auftreten.

Die Druckprüfung ist in der Regel als Flüssigkeitsprüfung mit Wasser durchzuführen, soweit es die Bauart oder die Betriebsweise der Bauteile zulassen. Andere geeignete Medien können verwendet werden, wenn dies zweckmäßig ist.

Der Prüfdruck beträgt in der Regel die 1,5 fache Höhe des Nenndrucks. Die Höhe des Prüfdrucks muß bei der Bemessung der Bauteile berücksichtigt werden.

Hierzu sind vom Hersteller Bauteile in prüffähigem Zustand einzureichen.

6.2.4 Dichtheitsprüfung

Es wird geprüft, ob die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile unter Betriebsdruck dicht sind bzw. die zulässigen Leckraten nicht überschreiten.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt nach DIN 3230 Teil 3 Abschnitt 5 Leckrate 1.

Sie setzt sich bei Armaturen in der Regel aus einer Prüfung der äußeren (gegenüber der Atmosphäre) und inneren Dichtheit (z.B. Dichtheit im Sitz in Geschlossenstellung) zusammen.

6.2.5 Elektrische Prüfung

Es wird geprüft, ob die Festlegungen hinsichtlich des Schutzes von Personen und Sachgütern erfüllt sind. Die Prüfung umfaßt: Besichtigen, Erproben und Messen.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß den gültigen Richtlinien und Normen.

6.2.6 Funktionsprüfung

Es wird geprüft, ob die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile der vorgesehenen Betriebsweise und den eventuell zusätzlichen Bestimmungen aus technischen Regeln und Normen entsprechen.

6.2.7 Zerlegbarkeitsprüfung

Es wird geprüft, ob das fertige Bauteil einfach zerlegbar ist.

6.2.8 Prüfung der Reinigungsfähigkeit

Es wird geprüft, ob die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile eine leichte Reinigung ermöglichen. Alle Flächen sowie ihre Verbindungen müssen glatt sein und dürfen weder Rauheit noch Vertiefungen, in denen sich Schmutz festsetzen kann, aufweisen.

6.2.9 Prüfung der Handhabung

Es wird geprüft, ob die verwendungsfertigen Getränkeschrankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile für die vorgesehene Betriebsweise leicht zu handhaben sind und bei bestimmungsge- mäßer Verwendung Fehlbedienungen hinreichend sicher verhindert sind.

7 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht mit den erforderlichen Einzelprüfungen nach Nummer 6 und gibt an, ob das Baumuster den Anforderungen der TRSK entspricht.

Soweit diese Prüfungen ergeben haben, daß das Baumuster nicht den Anforderungen der TRSK entspricht, ist dies anzugeben. Das Prüflaboratorium bewahrt eine Ausfertigung des Prüfberichts auf, zwei Ausfertigungen erhält die Zertifizierungsstelle.

Alle für die sicherheitstechnische und hygienische Beurteilung wichtigen Abweichungen von den vorgeprüften Zeichnungen und Unterlagen werden im Prüfbericht vermerkt. Dem Prüfbericht sind die vorgeprüften Zeichnungen und sämtliche bei der Baumusterprüfung vorgelegten Nachweise als Anlagen beizufügen. Alle Unterlagen werden mit einem Zugehörigkeitsvermerk versehen.

8 Baumusterprüfbescheinigung

8.1 Die Zertifizierungsstelle prüft den oder die Prüfberichte auf Vollständigkeit sowie im Hinblick auf das Ergebnis.

Ergibt diese Prüfung, daß das Baumuster den Anforderungen der SchankV entspricht, erteilt sie dem Antragsteller eine Baumusterprüfbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 und teilt das Baumusterkennzeichen nach Nummer 9 zu.

Ergibt diese Prüfung, daß das Baumuster den Anforderungen der SchankV nicht entspricht, teilt sie dem Prüflaboratorium dies unter Angabe der Gründe mit.

8.2 Je eine Ausfertigung der Baumusterprüfbescheinigung erhält der Antragsteller, der Deutsche Ausschuß für Getränkeschrankanlagen und das Prüflaboratorium, das die Prüfung durchgeführt hat.

9 Baumusterkennzeichen (SK-Zeichen)

9.1 Die Zertifizierungsstelle bestimmt das Baumusterkennzeichen und die Angaben, mit denen die verwendungsfertigen Getränkeschrankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile versehen sein müssen.

9.2 Das SK-Zeichen umfaßt:

- die Buchstabenkombination (SK) sowie
- eine dreistellige Zahl als Kennzeichnung für den Hersteller und
- eine mit einem Bindestrich angefügte dreistellige Zahl für das Baumuster.

10 Erweiterung der Baumusterprüfbescheinigung unter Beibehaltung des gleichen Baumusterkennzeichens

10.1 Die Zertifizierungsstelle kann die Baumusterprüfbescheinigung durch Nachtrag unter Beibehaltung des gleichen SK-Zeichens erweitern, wenn der Hersteller von baumustergeprüften verwendungsfertigen Getränkeschrankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile Änderungen unwe sentlicher Art vornehmen will.

10.2 Dem Nachtrag zur Baumusterprüfbescheinigung sind die geprüften Zeichnungen und sämtliche für den Nachtrag vorgelegten Nachweise als Anlagen beizufügen.

10.3 Je eine Ausfertigung der Nachtrags-Baumusterprüfbescheinigung wird dem Antragsteller, dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschrankanlagen und dem Prüflaboratorium, das die Erstprüfung durchgeführt hat, übersandt. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Zertifizierungs stelle.

11 Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung und des Baumusterkennzeichens

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung und des Baumusterkennzeichens beträgt 10 Jahre, bei Getränke- und Grundstoffleitungen aus Kunststoff 2 Jahre. Im Einzelfall kann die Gültigkeitsdauer verkürzt werden.

Die Gültigkeitsdauer kann ohne erneute Prüfung auf Antrag des Herstellers verlängert werden, wenn

1. eine zwischenzeitliche Änderung der Technischen Regeln für Getränkeschrankanlagen oder einschlägige Bestimmungen einer Verlängerung nicht entgegenstehen,
2. der Hersteller von der Baumusterzuerkennung noch Gebrauch macht,
3. der Hersteller verbindlich erklärt, daß keine Änderungen gegenüber dem eingereichten Baumuster vorgenommen wurden

12 Widerruf der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung und des Baumusterkennzeichens

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Baumusterprüfbescheinigung zurückzunehmen, wenn

- diese nicht erteilt werden dürfen oder nicht mehr erteilt werden durfte, weil sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben,
- vom Hersteller übernommene oder dem Hersteller übertragene Pflichten, durch die die einwandfreie Herstellung sichergestellt werden soll, nicht erfüllt sind oder
- der Hersteller verwendungsfertige Getränkeschrankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile nicht mehr baumusterkonform herstellt oder ausrüstet.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet unverzüglich die zuständige oberste Landesbehörde und den Deutschen Ausschuß für Getränkeschrankanlagen über die Zurücknahme der Baumusterprüfbescheinigung. Der § 6 Abs. 3 SchankV bleibt unberührt.

13 Überwachung der baumusterkonformen Herstellung

Der Hersteller/Antragsteller vereinbart mit dem Prüflaboratorium regelmäßige Prüfungen da hingehend, ob die bei der Prüfung nach Nummer 6 zugrunde gelegten Voraussetzungen und die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster noch gegeben sind. Die Fristen für die Prüfungen werden im Einzelfall mit dem Prüflaboratorium vereinbart.